



Wahnbachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Gemeindeverwaltung Much  
z.Hd. Frau Kemmerling  
Hauptstraße 58  
53804 Much

Einzugsgebietsschutz  
Ihr Ansprechpartner: Laura Moser  
Funktion: Fachgebietsleiterin  
Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: 2021-I-A-017-006  
E-Mail: [Laura.Moser@wahnbach.de](mailto:Laura.Moser@wahnbach.de)  
Tel.: 02241/1281495  
Fax:

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 25.11.2021

Datum: 14.12.2021

### **Bebauungsplan Nr. 14.1 "Kleverhof" in Much**

Frühzeitige Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Kemmerling,

mit Ihrer E-Mail vom 25.11.2021 haben Sie uns um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 „Kleverhof“ in Much Zentralort gebeten. Ziel ist die Schaffung von neuen Wohnbaugrundstücken und Gewerbe- sowie Büroflächen.

Der betroffene Bereich liegt im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre innerhalb der Wasserschutzzonen II B (äußerer Bereich) und III. Gemäß § 5, Abs. 1, Nr. 2 der am 14.06.1993 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre sind Bebauungspläne, die Baugebiete oder andere, die eine bauliche Nutzung feststehende Festsetzung enthalten, innerhalb der Wasserschutzzone II B (äußerer Bereich) genehmigungspflichtig. Dahingegen sind gemäß § 5, Abs. 2, Nr. 2 Bebauungspläne, die Bauflächen oder andere Darstellungen über bauliche Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen und Ufern von Gewässern beinhalten, verboten. Im Besprechungsvermerk der Bezirksregierung Köln vom 18.05.2005 zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Errichtung baulicher Anlagen im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre wird in Bezug auf die Auslegung „unmittelbare Nähe zu den Quellbereichen und Ufern“ ein Abstand von 20 Metern definiert.

Der in den Antragsunterlagen beigefügten Planskizze (Stand 08.09.2021) kann entnommen werden, dass im Bereich von MU3 bei den Flurstücken 48, 50 und 60 (Gemarkung Much, Flur 32) der Abstand zwischen der Baugrenze und dem Gibbinghausener Bach weniger als 20 m beträgt. Im übrigen Teil der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der Abstand von 20 m eingehalten.

Aufgrund der o.g. unmittelbaren Nähe von MU3 zum Gibbinghausener Bach stimmen wir der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 in diesem Bereich nicht zu. Gegen die Aufstellung im übrigen Geltungsbereich bestehen keine Bedenken.

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass gemäß Wasserschutzgebietsverordnung folgende Maßnahmen genehmigungspflichtig sind:

- Das Bauen von Straßen (§ 3, Absatz 1, Nr. 12 und § 5, Absatz 1, Nr. 26). Hierbei sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, 2016) zu berücksichtigen.
- Das Errichten von Abwasseranlagen (§ 3, Absatz 1, Nr. 4 und § 5, Absatz 1, Nr. 10). Hier ist das DWA-Arbeitsblatt 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wasserschutzgebieten“ zu beachten.
- Das Ablagern nicht nachteilig veränderter Lockergesteine (§ 3, Absatz 1, Nr. 6 und § 5, Absatz 1, Nr. 11).
- Das Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser (§ 5, Absatz 2, Nr. 11). Es gelten das DWA Arbeitsblatt 138 und das DWA Merkblatt 153.
- Das Errichten von Baustellen (§ 5, Absatz 1, Nr. 23).
- Das Errichten von Anlagen zum Sammeln wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) (§ 5, Absatz 1, Nr. 13).
- Das Verlegen von Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen (§ 5, Absatz 1, Nr. 22).
- Der Einbau wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, RCL-material) ist verboten (§ 3, Absatz 2, Nr. 17 und § 5, Absatz 22, Nr. 29).

Entsprechende Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Für Rückfragen stehe Ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Laura Moser



Du) Dr. Krämer  
Herr Fokken